



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1272
23 November 2017

GERMAN
Original: ENGLISH

1165. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1165, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1272
ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Der Ständige Rat –

in Befolgung der einschlägigen Bestimmungen von Finanzvorschrift 10.01,

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 705 (PC.DEC/705) vom 1. Dezember 2005 über das
Gemeinsame Verwaltungsregelwerk –

nimmt Kenntnis von der vorgeschlagenen Überarbeitung zum Zweck der Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und dem Personalstatut der OSZE sowie der Berücksichtigung der aktuellen Terminologie und derzeitigen Ausschussstruktur laut PC.ACMF/58/17/Rev.1 vom 16. November 2017,

genehmigt die beigefügten und im Anhang hervorgehobenen technischen Änderungen der Finanzvorschriften der OSZE.

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Hinweis: Die folgenden Änderungen dienen ausschließlich der Berücksichtigung terminologischer Änderungen und der Angleichung an die Geschäftsordnung und das Personalstatut. Nur die davon betroffenen Absätze sind im Folgenden angeführt. Das Inhaltsverzeichnis wird ebenfalls überarbeitet, um alle geänderten Überschriften der Vorschriften wiederzugeben.

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 1.02 – Begriffsbestimmung</p> <p>Für die Zwecke dieser Vorschriften bedeuten die untenstehenden Begriffe folgendes:</p> <p>Doppik: Im periodengerechten Rechnungswesen sind Transaktionen im Abschluss zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem sie erfolgen (und nicht erst zum Zeitpunkt des Eingangs beziehungsweise der Bezahlung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten).</p> <p>Haushaltlinie: Eine Haushaltlinie ist jeder Posten, der im genehmigten Haushalt als Unterprogramm ausgewiesen ist.</p>	<p>Beratender Ausschuss für Verwaltung und Finanzen: Informelles, dem Ständigen Rat nachgeordnetes Gremium, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Verwaltung und Haushalt der OSZE betraut ist. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen Vertreter der Teilnehmerstaaten und andere teil, wie in der Geschäftsordnung der OSZE festgelegt. Zur Beratung in Fragen, die größeres Fachwissen erfordern, kann der Vorsitz spezielle Arbeitsgruppen einrichten und externe Experten hinzuziehen.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Ausgaben: Die Summe aus getätigten Auszahlungen und Zahlungen und ausgabengleichen offenen Verpflichtungen.</p> <p>Externer Wirtschaftsprüfer: Die vom Ständigen Rat nach Vorschrift 8.01 zur Prüfung der Abschlüsse der OSZE bestellte(n) Person(en) beziehungsweise die betreffende Institution.</p> <p>Fonds: Eine unabhängige Abrechnungseinheit, die diesen Vorschriften gemäß für einen bestimmten Zweck eingerichtet wurde.</p> <p>Leiter einer Institution: Der Generalsekretär, der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten und der Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte.</p> <p>Missionsleiter: Die vom Amtierenden Vorsitzenden zu Leitern von OSZE-Missionen bestellten Personen.</p> <p>Informeller Finanzausschuß: Das subsidiäre Organ des Ständigen Rates, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Verwaltung und Haushalt der OSZE betraut ist. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen Vertreter der Teilnehmerstaaten teil. Zur Beratung in Fragen, die größeres Fachwissen erfordern, kann der Vorsitz Experten aus den einzelnen Ländern hinzuziehen.</p> <p>Institution(en): Das Sekretariat, das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte.</p>	<p>Institutionsleiter: Der Leiter einer als OSZE-Institution bezeichneten Dienststelle.</p> <p>Missionsleiter: Eine vom OSZE-Vorsitz zur Leitung einer Mission berufene Person</p> <p>Informeller Finanzausschuß: Das subsidiäre Organ des Ständigen Rates, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Verwaltung und Haushalt der OSZE betraut ist. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen Vertreter der Teilnehmerstaaten teil. Zur Beratung in Fragen, die größeres Fachwissen erfordern, kann der Vorsitz Experten aus den einzelnen Ländern hinzuziehen.</p> <p>Institution(en): Jede von den Teilnehmerstaaten als solche bezeichnete Dienststelle.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Hauptprogramm: Jedes Hauptprogramm umfaßt eine Reihe von Unterprogrammen, die so zusammengestellt sind, daß sie entweder den grundlegenden Programmen der OSZE wie etwa Konfliktverhütung, Aktivitäten im Bereich der menschlichen Dimension usw. oder den verschiedenen unterstützenden Diensten wie etwa Konferenzdienste und allgemeine Dienste entsprechen.</p> <p>Verpflichtung: Verbindlichkeiten, bei denen es um Bestellungen, Auftragsvergabe, erhaltene Dienstleistungen und sonstige Rechtsgeschäfte geht, durch die Kosten in Bezug auf die Finanzmittel des laufenden Finanzjahrs entstehen und die in demselben oder einem zukünftigen Jahr zu begleichen sind.</p> <p>Erträge: Erträge der OSZE aus festgesetzten Beiträgen und anderen Quellen.</p> <p>Konsolidierter Haushalt: Umfaßt die einzelnen Haushalte aller Institutionen der OSZE, OSZE-Missionen und anderen OSZE-Aktivitäten, die als Teil des konsolidierten Haushalts vom Ständigen Rat genehmigt wurden.</p>	<p>Generalsekretär: Der leitende Verwaltungsbeamte der OSZE und Leiter des Sekretariats.</p> <p>Konsolidierter Haushalt: Umfasst die einzelnen Haushalte aller des Sekretariats und der Institutionen der OSZE, OSZE-Missionen und anderen OSZE-Aktivitäten, die als Teil des konsolidierten Haushalts vom Ständigen Rat genehmigt wurden.</p>
<p>Vorschrift 1.03 – Finanzanordnungen</p> <p>Zur Umsetzung dieser Vorschriften erteilt der Generalsekretär Finanzanordnungen, wo erforderlich in Absprache mit den anderen Leitern von Institutionen.</p>	<p>Vorschrift 1.03 – Finanz- und Verwaltungsanordnungen</p> <p>Zur Umsetzung dieser Vorschriften erteilt der Generalsekretär Finanz- und Verwaltungsanordnungen, wo erforderlich in Absprache mit den anderen Leitern von Institutionen Institutionsleitern.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 1.04 – Delegation von Kompetenzen</p> <p>Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen können ihre auf diesen Vorschriften beruhenden Kompetenzen an andere OSZE-Beamte delegieren.</p>	<p>Vorschrift 1.04 – Delegation von Kompetenzen</p> <p>Der Generalsekretär und die anderen Institutionsleiter können ihre auf diesen Vorschriften beruhenden Kompetenzen an andere OSZE-Beamte delegieren.</p>
<p>Vorschrift 2.03 – Form des Haushalts</p> <p>Der Haushalt wird in Form eines konsolidierten Programmhaushalts aufgestellt. Er enthält:</p> <p>(a) Geplante Ausgaben</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) Die Haushalte der Institutionen;</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) die Haushalte der Langzeitmissionen;</p> <p style="padding-left: 20px;">(iii) die Haushalte der Kurzzeitmissionen, einschließlich jener der Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden;</p> <p style="padding-left: 20px;">(iv) die Haushalte für andere, vom Ständigen Rat genehmigte Aktivitäten.</p> <p>(b) Voraussichtliche Erträge Erträge aus festgesetzten Beiträgen und anderen Quellen.</p>	<p style="padding-left: 40px;">(i) Die Haushalte des Sekretariats und der Institutionen;</p> <p style="padding-left: 40px;">(iii) die Haushalte der Kurzzeitmissionen, einschließlich jener der Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden Vorsitzes;</p> <p>(b) Voraussichtliche Erträge Erträge aus festgesetzten Beiträgen und anderen Quellen.</p>
<p>Vorschrift 2.04 – Haushaltsstruktur</p> <p>(a) Die Haushaltsstruktur beruht auf einem System programmbezogener Planung und fondsbezogener Abrechnung.</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(b) Der Haushalt sieht vor:</p> <p>(i) einen eigenen Fonds für jede der drei Institutionen, d.h. das Sekretariat (Allgemeiner Fonds), den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte; und</p> <p>(ii) einen eigenen Fonds für jede Mission und für andere vom Ständigen Rat beschlossene Aktivitäten.</p> <p>(c) Innerhalb jedes Fonds ist der Haushalt nach Hauptprogrammen und den dazugehörigen Unterprogrammen gegliedert.</p>	<p>(b) Der Haushalt sieht vor:</p> <p>(i) einen eigenen Fonds für das Sekretariat und jede der Institutionen; und</p>
<p>Vorschrift 2.05 – Zeitplan für die Aufstellung und Genehmigung des Haushalts</p> <p>Die Aufstellung und Genehmigung des Haushalts erfolgt nach dem folgenden Verfahren und innerhalb folgender Fristen:</p> <p>(a) Zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs findet im Ständigen Rat eine allgemeine Erörterung der Aktivitäten der OSZE für das bevorstehende Finanzjahr und darüber hinaus statt.</p> <p>(b) Der Generalsekretär legt dem Ständigen Rat bis 1. Oktober einen Haushaltsentwurf für das folgende Jahr vor.</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(c) Der Entwurf des Generalsekretärs wird zur Erörterung an den informellen Finanzausschuß verwiesen. Der Vorsitzende des informellen Finanzausschusses kann dem Ständigen Rat über den Stand dieser Erörterungen berichten und den Rat um Richtlinien ersuchen, um die Besprechung des Haushaltsentwurfs im Ausschuß zu beschleunigen.</p> <p>(d) Die Empfehlungen des informellen Finanzausschusses zum Haushalt für das folgende Jahr sind dem Ständigen Rat bis 15. Dezember vorzulegen und bis 20. Dezember zu genehmigen.</p>	<p>(c) Der Entwurf des Generalsekretärs wird zur Erörterung an den informellen Finanzausschuß Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen verwiesen. Der Vorsitzende des informellen Finanzausschusses Vorsitz des Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen kann dem Ständigen Rat über den Stand dieser Erörterungen berichten und den Rat um Richtlinien ersuchen, um die Besprechung des Haushaltsentwurfs im Ausschuss zu beschleunigen.</p> <p>(d) Die Empfehlungen des informellen Finanzausschusses Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen zum Haushalt für das folgende Jahr sind dem Ständigen Rat bis 15. Dezember vorzulegen und bis 20. Dezember zu genehmigen.</p>
<p>Vorschrift 2.06 – Haushaltsentwurf</p> <p>(a) Der vom Generalsekretär nach Vorschrift 2.05 (Zeitplan) vorzulegende Haushaltsentwurf gibt einen Überblick über die im Verlauf des Finanzjahres durchzuführenden Aktivitäten, verweist auf Änderungen in den Programmen gegenüber dem vorangegangenen Jahr, sofern sie sich auf den Haushalt auswirken, und legt fest, welche Aufgaben im Rahmen jedes einzelnen Programms ausgeführt und welche Ziele verfolgt werden sollen. Gegebenenfalls sind die Beschlüsse anzuführen, auf die sich die betreffenden Aktivitäten beziehen.</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(b) Das Haushaltsdokument umfaßt alle Haupt- und Unterprogramme und gibt die nach Hauptprogramm, Unterprogramm und Hauptkostenkategorie aufgeschlüsselte Zuweisung der Mittel sowie den Dienstpostenplan für das betreffende Finanzjahr und die Finanzprognosen für die beiden darauffolgenden Finanzjahre an.</p> <p>(c) Beizufügen sind des weiteren detaillierte Haushaltsdaten, Grafiken und Tabellen, Ausgabenaufstellungen, Erläuterungen und sonstige einschlägige Unterlagen.</p> <p>(d) Vor der endgültigen Genehmigung des Haushalts legt der Generalsekretär auf Ersuchen dem informellen Finanzausschuß die aktuellen Haushaltsdaten für das laufende Finanzjahr vor.</p>	<p>(d) Vor der endgültigen Genehmigung des Haushalts legt der Generalsekretär auf Ersuchen dem informellen Finanzausschuss Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen die aktuellen Haushaltsdaten für das laufende Finanzjahr vor.</p>
<p>Vorschrift 2.07 - Genehmigung des Haushalts</p> <p>Der Ständige Rat genehmigt auf Empfehlung des informellen Finanzausschusses den Haushalt und den Dienstpostenplan einschließlich allfälliger Berichtigungen.</p>	<p>Vorschrift 2.07 - Genehmigung des Haushalts</p> <p>Der Ständige Rat genehmigt auf Empfehlung des informellen Finanzausschusses Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen den Haushalt und den Dienstpostenplan einschließlich allfälliger Berichtigungen.</p>
<p>Vorschrift 2.09 – Berichtigung des Haushalts</p> <p>(a) Der Generalsekretär unterbreitet Vorschläge zur Berichtigung des Haushalts, wann immer er vom Ständigen Rat darum ersucht wird. Sollte der Ständige Rat einen Halbjahreshaushaltsbericht wünschen, so unterbreitet der Generalsekretär zu einem vom Rat vorgegebenen Zeitpunkt diesem Vorschläge dafür.</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(b) In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär von sich aus nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen Mittel im Hinblick auf eine mögliche Umverteilung sowie unter Berücksichtigung der Vorschrift 3.02 betreffend die Umschichtung von Mitteln Vorschläge zur Berichtigung des Haushalts machen.</p>	
<p>(c) Bei jeder Haushaltsberichtigung prüft der informelle Finanzausschuß die Vorschläge des Generalsekretärs und erteilt dem Ständigen Rat Empfehlungen.</p>	<p>(c) Bei jeder Haushaltsberichtigung prüft der informelle Finanzausschuß Beratende Ausschuss für Verwaltung und Finanzen die Vorschläge des Generalsekretärs und erteilt dem Ständigen Rat Empfehlungen.</p>
<p>Vorschrift 3.01 – Ausgabenbefugnis</p> <p>Vorbehaltlich der Vorschriften 3.04 und 4.04 gilt folgendes:</p> <p>(a) Durch die Verabschiedung des Haushalts einschließlich allfälliger Berichtigungen durch den Ständigen Rat erhalten der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen die Befugnis, bis zur genehmigten Höhe und für die genehmigten Zwecke Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten.</p> <p>(b) Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen können für wichtige Güter und Dienstleistungen, für die im laufenden Haushalt keine Vorsorge getroffen wurde, die aber in den Prognosen für die darauffolgenden Jahre aufscheinen, Verpflichtungen im Hinblick auf die beiden darauffolgenden Finanzjahre eingehen, wenn dies erforderlich ist, damit die OSZE ohne Unterbrechung tätig sein kann. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß die Beschlußfassung über alle Teile des Haushalts Sache des Ständigen Rates ist.</p>	<p>Vorschrift 3.01 – Ausgabenbefugnis</p> <p>(a) Durch die Verabschiedung des Haushalts einschließlich allfälliger Berichtigungen durch den Ständigen Rat erhalten der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen Institutionsleiter die Befugnis, bis zur genehmigten Höhe und für die genehmigten Zwecke Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten.</p> <p>(b) Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen Institutionsleiter können für wichtige Güter und Dienstleistungen, für die im laufenden Haushalt keine Vorsorge getroffen wurde, die aber in den Prognosen für die darauffolgenden Jahre aufscheinen, Verpflichtungen im Hinblick auf die beiden darauffolgenden Finanzjahre eingehen, wenn dies erforderlich ist, damit die OSZE ohne Unterbrechung tätig sein kann. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Beschlussfassung über alle Teile des Haushalts Sache des Ständigen Rates ist.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(c) Die in Buchstabe (a) erwähnte Ausgabenbefugnis beinhaltet auch die Befugnis zur Einstellung von Personal sowie zur Verlängerung von Verträgen nach dem genehmigten Dienstpostenplan, vorbehaltlich der vom Ständigen Rat aufgestellten Richtlinien und Bedingungen für die Einstellung von Personal und für Vertragsverlängerungen.</p>	
<p>Vorschrift 3.02 – Umschichtungen</p> <p>(a) Für folgende Umschichtungen ist eine Ermächtigung durch den Ständigen Rat erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Umschichtungen zwischen Hauptprogrammen;(ii) Umschichtungen zwischen Fonds;(iii) Umschichtungen zu oder von bestimmten, vom Ständigen Rat beschlossenen Unterprogrammen, normalerweise gemeinsam mit der Genehmigung des Haushalts; und(iv) alle Umschichtungen, die insgesamt 10 Prozent des Unterprogramms übersteigen, zu oder von dem umgeschichtet werden soll. <p>(b) Andere Mittelumschichtungen zwischen einzelnen Haushaltsposten als die in Buchstabe (a) genannten können vom Generalsekretär und den anderen Leitern von Institutionen in Absprache mit dem Generalsekretär vorgenommen werden.</p>	<p>(b) Andere Mittelumschichtungen zwischen einzelnen Haushaltsposten als die in Buchstabe (a) genannten können vom Generalsekretär und den anderen Leitern von Institutionen Institutionsleitern in Absprache mit dem Generalsekretär vorgenommen werden.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 3.03 – Geltung der Ausgabenbefugnis</p> <p>Die Ausgabenbefugnis gilt für Verpflichtungen in dem Finanzjahr, für das die Befugnis erteilt wurde. Die Ausgabenbefugnis für offene Verpflichtungen, die aus dem vorangegangenen Jahr in das laufende Finanzjahr übertragen wurden, gilt bis zum Ende des laufenden Finanzjahres. In Ausnahmefällen und nach entsprechender Prüfung durch den informellen Finanzausschuß kann der Ständige Rat beschließen, den in dieser Vorschrift festgelegten Geltungszeitraum zu verlängern.</p>	<p>Vorschrift 3.03 – Geltung der Ausgabenbefugnis</p> <p>Die Ausgabenbefugnis gilt für Verpflichtungen in dem Finanzjahr, für das die Befugnis erteilt wurde. Die Ausgabenbefugnis für offene Verpflichtungen, die aus dem vorangegangenen Jahr in das laufende Finanzjahr übertragen wurden, gilt bis zum Ende des laufenden Finanzjahres. In Ausnahmefällen und nach entsprechender Prüfung durch den informellen Finanzausschuß Beratende Ausschuss für Verwaltung und Finanzen kann der Ständige Rat beschließen, den in dieser Vorschrift festgelegten Geltungszeitraum zu verlängern.</p>
<p>Vorschrift 3.04 – Vorläufige Ausgabenbefugnis</p> <p>Ist der Haushalt zu Beginn eines Finanzjahres noch nicht vom Ständigen Rat genehmigt, so hält der Ständige Rat außerordentliche Sitzungen ab, um so rasch wie möglich einen Beschluß zu fassen. In der Zwischenzeit sind die Leiter der Institutionen ermächtigt, bis 31. März des laufenden Finanzjahres bis zu einer Höhe von 25 Prozent des vorhergehenden Haushalts und danach monatlich bis zur Höhe von 1/12 des vorhergehenden Haushalts Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten, bis der neue Haushalt verabschiedet ist.</p>	<p>Vorschrift 3.04 – Vorläufige Ausgabenbefugnis</p> <p>Ist der Haushalt zu Beginn eines Finanzjahres noch nicht vom Ständigen Rat genehmigt, so hält der Ständige Rat außerordentliche Sitzungen ab, um so rasch wie möglich einen Beschluss zu fassen. In der Zwischenzeit sind die Leiter der Institutionen der Generalsekretär und die Institutionsleiter ermächtigt, bis 31. März des laufenden Finanzjahres bis zu einer Höhe von 25 Prozent des vorhergehenden Haushalts und danach monatlich bis zur Höhe von 1/12 des vorhergehenden Haushalts Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten, bis der neue Haushalt verabschiedet ist.</p>

ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 4.09 – Maßnahmen im Falle ausständiger Zahlungen</p> <p>(a) Die Verpflichtung, die festgesetzten finanziellen Beiträge fristgerecht und in voller Höhe zu entrichten, ist eine der OSZE-Verpflichtungen und gilt gleichermaßen für alle Teilnehmerstaaten.</p> <p>(b) In den vom Generalsekretär vierteljährlich vorgelegten Berichten über den Eingang der festgesetzten Beiträge sind die ausständigen Zahlungen auszuweisen, wobei die Staaten, die mit ihrer Zahlung in Verzug sind, namentlich angeführt werden, ebenso wie die ausständigen Beträge und die Dauer des Zahlungsverzugs. In der Aufstellung geht der Generalsekretär auch auf die Auswirkungen der Zahlungsrückstände auf die Funktionsfähigkeit der OSZE ein.</p> <p>(c) Hat ein Teilnehmerstaat nicht bis 1. April des laufenden Finanzjahres alle seine festgesetzten Beiträge und Zahlungen für Sonderfinanzierungen für das abgelaufene Finanzjahr geleistet, so ersucht der Generalsekretär den betreffenden Teilnehmerstaat, seine Rückstände innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.</p> <p>(d) Wird die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht in voller Höhe geleistet, ersucht der Generalsekretär den betreffenden Teilnehmerstaat um eine Begründung des Zahlungsverzugs.</p> <p>(e) Der Generalsekretär informiert den informellen Finanzausschuß darüber, welche Maßnahmen und andere Schritte gesetzt wurden, und berät sich in allen offenen Fragen mit dem Amtierenden Vorsitzenden.</p>	<p>(e) Der Generalsekretär informiert den informellen Finanzausschuß Beratende Ausschuss für Verwaltung und Finanzen darüber, welche Maßnahmen und andere Schritte gesetzt wurden, und berät sich in allen offenen Fragen mit dem Amtierenden Vorsitzenden Vorsitz.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(f) Falls die Höhe der ausständigen Zahlungen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten die Summe der für die beiden vorangegangenen Jahre fälligen Beiträge erreicht oder überschreitet, verweist der Amtierende Vorsitzende die Angelegenheit an den Ständigen Rat. Der Ständige Rat trifft praktische Maßnahmen um sicherzustellen, daß die betreffenden Teilnehmerstaaten so rasch wie möglich ihren Beitrag entrichten.</p> <p>(g) Die OSZE kann nicht reibungslos funktionieren, wenn die Beiträge nicht fristgerecht und in voller Höhe entrichtet werden. Der Ständige Rat wird daher die Wirkungsweise dieser Vorschrift jährlich auf der Grundlage der Berichte des informellen Finanzausschusses überprüfen.</p>	<p>(f) Falls die Höhe der ausständigen Zahlungen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten die Summe der für die beiden vorangegangenen Jahre fälligen Beiträge erreicht oder überschreitet, verweist der Amtierende Vorsitzende Vorsitz die Angelegenheit an den Ständigen Rat. Der Ständige Rat trifft praktische Maßnahmen um sicherzustellen, dass die betreffenden Teilnehmerstaaten so rasch wie möglich ihren Beitrag entrichten</p> <p>(g) Die OSZE kann nicht reibungslos funktionieren, wenn die Beiträge nicht fristgerecht und in voller Höhe entrichtet werden. Der Ständige Rat wird daher die Wirkungsweise dieser Vorschrift jährlich auf der Grundlage der Berichte des informellen Finanzausschusses Beratenden Ausschusses für Verwaltung und Finanzen überprüfen.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 6.01 – Grundsätze</p> <p>Die vom Generalsekretär laut Vorschrift 1.03 zu erteilenden Finanzanordnungen sorgen für eine entsprechende Durchführung dieser Vorschriften, wozu auch eine effiziente Finanzverwaltung und Sparsamkeit gehören. Für die Interne Aufsicht und die Finanzkontrolle sind Mechanismen einzurichten, die den Generalsekretär bei der Verwaltung der Finanzmittel der Organisation unterstützen. Diese Mechanismen sind so auszustatten, dass sie die gesamte Bandbreite der Innenrevision (einschließlich der Leistungsbeurteilung von Führungskräften), eine laufende finanzielle Kontrolle, Evaluierung und Untersuchung, Sicherung der Qualität und preisbewussten Leistung und Meldung an das Management vorsehen. Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen sind, soweit ihre Institution betroffen ist, für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften verantwortlich und rechenschaftspflichtig.</p>	<p>Vorschrift 6.01 – Grundsätze</p> <p>Die vom Generalsekretär laut Vorschrift 1.03 zu erteilenden Finanzanordnungen Finanz- und Verwaltungsanordnungen sorgen für eine entsprechende Durchführung dieser Vorschriften, wozu auch eine effiziente Finanzverwaltung und Sparsamkeit gehören. Für die Interne Aufsicht und die Finanzkontrolle sind Mechanismen einzurichten, die den Generalsekretär bei der Verwaltung der Finanzmittel der Organisation unterstützen. Diese Mechanismen sind so auszustatten, dass sie die gesamte Bandbreite der Innenrevision (einschließlich der Leistungsbeurteilung von Führungskräften), eine laufende finanzielle Kontrolle, Evaluierung und Untersuchung, Sicherung der Qualität und preisbewussten Leistung und Meldung an das Management vorsehen. Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen Institutionsleiter sind, soweit ihre Institution betroffen ist, für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften verantwortlich und rechenschaftspflichtig.</p>
<p>Vorschrift 6.02 – Finanzanordnungen</p> <p>Die erteilten Finanzanordnungen gewährleisten insbesondere, daß</p>	<p>Vorschrift 6.02 - Finanz- und Verwaltungsanordnungen</p> <p>Die erteilten Finanzanordnungen Finanz- und Verwaltungsanordnungen gewährleisten insbesondere, dass</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(i) beim Einsatz der Mittel äußerste Sparsamkeit geübt wird;</p> <p>(ii) nur im Einklang mit den vorgeschriebenen Verfahren und ohne Überschreitung der Kompetenzen Verpflichtungen eingegangen und Verträge geschlossen werden;</p> <p>(iii) Ausgaben nur mit der erforderlichen Befugnis getätigt werden;</p> <p>(iv) Güter und Dienstleistungen im Wege internationaler beziehungsweise lokaler Ausschreibung angeschafft werden, um die kostengünstigste Lösung zu finden;</p> <p>(v) Schäden und Verluste an Barmitteln, Material und sonstigen Vermögenswerten nach entsprechender Untersuchung beschrieben werden und ein Bericht darüber gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorgelegt wird;</p> <p>(vi) überflüssige oder unbrauchbare Vermögenswerte durch Verkauf oder auf andere Weise an den Meistbieter veräußert werden, wobei sichergestellt sein muß, daß die Interessen der OSZE gewahrt bleiben;</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(vii) Zahlungen nur gegen ordnungsgemäß ausgefertigte Belege und andere Bestätigungen geleistet werden, die garantieren, daß die Zahlungen mit zuvor von der OSZE eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen;</p> <p>(viii) Eingang, Verwahrung und Verwendung aller Mittel ohne Überschreitung der Kompetenzen erfolgen, damit eine wirksame Kontrolle des Finanzvermögens gewährleistet ist; und</p> <p>(ix) Ausrüstungsgegenstände und andere Vermögenswerte, die der OSZE gehören oder für die sie verantwortlich ist, ordnungsgemäß vor Schäden aller Art bewahrt werden, einschließlich Schäden durch Betrug, Ordnungswidrigkeit und Korruption.</p>	
<p>Vorschrift 6.03 – Benennung von Beamten</p> <p>Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen benennen die Beamten, die im Namen der OSZE Gelder und andere Vermögenswerte entgegennehmen, Verpflichtungen eingehen und Auszahlungen vornehmen dürfen, wobei soweit wie möglich für eine Trennung dieser Funktionen zu sorgen ist, um die Gefahr einer Veruntreuung möglichst gering zu halten. Der Generalsekretär wird über solche Benennungen in anderen Institutionen informiert.</p>	<p>Vorschrift 6.03 – Benennung von Beamten</p> <p>Der Generalsekretär und die anderen Institutionsleiter Leiter von Institutionen benennen die Beamten, die im Namen der OSZE Gelder und andere Vermögenswerte entgegennehmen, Verpflichtungen eingehen und Auszahlungen vornehmen dürfen, wobei soweit wie möglich für eine Trennung dieser Funktionen zu sorgen ist, um die Gefahr einer Veruntreuung möglichst gering zu halten. Der Generalsekretär wird über solche Benennungen in anderen den Institutionen informiert.</p>

ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 6.05 – Abstandszahlungen</p> <p>In außergewöhnlichen Situationen, in denen die OSZE eine moralische Verpflichtung hat und es im Interesse der OSZE insgesamt liegt, können der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Abstandszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Jahr auszahlen. Sollten solche Zahlungen erfolgen, sind sie auszuweisen und zu begründen und mit dem Jahresabschluß vorzulegen.</p>	<p>Vorschrift 6.05 – Abstandszahlungen</p> <p>In außerordentlichen Situationen, in denen die OSZE eine moralische Verpflichtung hat und es im Interesse der OSZE insgesamt liegt, können der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen Institutionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Abstandszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2 500 Euro pro Jahr auszahlen. Sollten solche Zahlungen erfolgen, sind sie auszuweisen und zu begründen und mit dem Jahresabschluss vorzulegen.</p>
<p>Vorschrift 6.06 – Interne Aufsicht</p> <p>(a) Der Generalsekretär errichtet und unterhält eine wirksame Interne Aufsicht, die innerhalb der Organisation als unabhängige Beurteilungsinstanz fungiert, durch die deren Aktivitäten geprüft und evaluiert werden. Diese Instanz leistet der Organisation bei der Verfolgung ihrer Ziele Dienste. Zielsetzung der internen Aufsichtsinstanz ist es, dem Generalsekretär und über ihn auch den anderen Leitern von Institutionen und Missionen dabei zu helfen, ihre Aufgaben effizient wahrzunehmen. Sie wird ihnen Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Beratung und Informationen zu den geprüften Aktivitäten liefern. Die Zielsetzung umfasst auch die Förderung einer effizienten Kontrolle zu vertretbaren Kosten.</p> <p>(b) Organisatorisch gehört die Interne Aufsicht zum Büro des Generalsekretärs und ist von anderen Bereichen des Sekretariats und anderen Institutionen und den Missionen unabhängig. Die Interne Aufsicht ist gegenüber dem Generalsekretär verantwortlich, dem sie Bericht erstattet.</p>	<p>Vorschrift 6.06 – Interne Aufsicht</p> <p>(a) Der Generalsekretär errichtet und unterhält eine wirksame Interne Aufsicht, die innerhalb der Organisation als unabhängige Beurteilungsinstanz fungiert, durch die deren Aktivitäten geprüft und evaluiert werden. Diese Instanz leistet der Organisation bei der Verfolgung ihrer Ziele Dienste. Zielsetzung der internen Aufsichtsinstanz ist es, dem Generalsekretär und über ihn auch den anderen Leitern von Institutionen Institu-tions- und Missionsleitern dabei zu helfen, ihre Aufgaben effizient wahrzunehmen. Sie wird ihnen Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Beratung und Informationen zu den geprüften Aktivitäten liefern. Die Zielsetzung umfasst auch die Förderung einer effizienten Kontrolle zu vertretbaren Kosten.</p> <p>(b) Organisatorisch gehört die Interne Aufsicht zum Büro des Generalsekretärs und ist von anderen Bereichen des Sekretariats und anderen den Institutionen und Missionen unabhängig. Die Interne Aufsicht ist gegenüber dem Generalsekretär verantwortlich, dem sie Bericht erstattet.</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(c) Der Aufgabenbereich der Internen Aufsicht umfasst alle Aktivitäten der OSZE ungeachtet der Herkunft ihrer Mittel. Die Interne Aufsicht hat jederzeit das Recht auf jenen Zugang zu allen Mitarbeitern und Missionsmitgliedern, Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Liegenschaften und Räumlichkeiten, den sie zur Durchführung einer Beurteilung, Prüfung oder Untersuchung für notwendig erachtet.</p> <p>(d) Die Mitarbeiter der Internen Aufsicht sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unparteiisch und objektiv und enthalten sich jeglicher Handlung, die sich nachteilig auf ihren Status oder ihre Integrität auswirken könnte. In Ausübung ihrer Funktionen verhalten sie sich professionell und handeln einzig im Interesse der OSZE. Sie holen weder Weisungen irgendeiner Regierung oder irgendeiner OSZE-fremden Instanz ein, noch nehmen sie solche entgegen.</p> <p>(e) Mitarbeiter und Missionsmitglieder arbeiten bei der Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen voll und ganz mit der Internen Aufsicht zusammen, wenn sie darum ersucht werden. Die Rechte der Mitarbeiter und Missionsmitglieder bleiben stets gewahrt. Mitarbeiter und Missionsmitglieder können darum ersuchen, dass ihre Mitteilungen an die Interne Aufsicht vertraulich behandelt werden. Dieses Recht wird gewährleistet, sofern der Generalsekretär nicht der Ansicht ist, dass sich der Mitarbeiter oder das Missionsmitglied unvorschriftsmäßig verhalten hat.</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(f) Ein Jahresbericht über die Tätigkeit der Internen Aufsicht wird dem Ständigen Rat durch den Generalsekretär vorgelegt; Ad-hoc-Berichte - wenn es für nötig befunden wird, mit Stellungnahmen und Informationen zu den Maßnahmen, die im Anschluss an die Berichte getroffen wurden - werden dem Ständigen Rat durch den Generalsekretär vorgelegt.</p> <p>(g) Der Generalsekretär erteilt der Internen Aufsicht ein Mandat, das den Grundsätzen dieser Finanzvorschriften folgt und die Beschaffenheit, die Zielsetzungen, den Aufgabenbereich, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der Instanz festlegt. Das Mandat wird als Anhang in die Finanzvorschriften aufgenommen.</p>	
<p>Vorschrift 7.01 – Aufstellung des Abschlusses</p> <p>Mit Unterstützung der anderen Leiter von Institutionen und der Missionsleiter führt der Generalsekretär die nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) notwendigen Aufzeichnungen über alle OSZE-Fonds. Der Jahresabschluss wird vom Generalsekretär aufgestellt.</p>	<p>Vorschrift 7.01 – Aufstellung des Abschlusses</p> <p>Mit Unterstützung der anderen Leiter von Institutionen Institutions- und Missionsleiter führt der Generalsekretär die nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) notwendigen Aufzeichnungen über alle OSZE-Fonds. Der Jahresabschluss wird vom Generalsekretär aufgestellt.</p>

ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.03 – Berichtswährung</p> <p>Der Jahresabschluss wird in Euro vorgelegt. Die Buchhaltungsbelege können jedoch in jeder (allen) anderen Währung(en) geführt werden, die der Generalsekretär oder die anderen Leiter von Institutionen und die Missionsleiter in Absprache mit dem Generalsekretär für notwendig erachten. Die buchmäßigen Wechselkurse werden vom Generalsekretär auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen für solche Zwecke verwendeten Kurse festgesetzt. Rechnungseinheit ist ein Euro.</p>	<p>Vorschrift 7.03 – Berichtswährung</p> <p>Der Jahresabschluss wird in Euro vorgelegt. Die Buchhaltungsbelege können jedoch in jeder (allen) anderen Währung(en) geführt werden, die der Generalsekretär oder die anderen Leiter von Institutionen Institutions- und die Missionsleiter in Absprache mit dem Generalsekretär für notwendig erachten. Die buchmäßigen Wechselkurse werden vom Generalsekretär auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen für solche Zwecke verwendeten Kurse festgesetzt. Rechnungseinheit ist ein Euro.</p>
<p>Vorschrift 7.06 – Information über den Haushaltsstatus</p> <p>Der Generalsekretär unterrichtet vierteljährlich den informellen Finanzausschuß über den Haushaltsstatus, einschließlich Verpflichtungen und Ausgaben.</p>	<p>Vorschrift 7.06 – Information über den Haushaltsstatus</p> <p>Der Generalsekretär unterrichtet vierteljährlich den informellen Finanzausschuß Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen über den Haushaltsstatus, einschließlich Verpflichtungen und Ausgaben.</p>
<p>Vorschrift 8.03 – Durchführung der Prüfung</p> <p>(a) Vorbehaltlich besonderer Vorgaben durch den Ständigen Rat führt der externe Wirtschaftsprüfer eine Prüfung des Abschlusses durch, einschließlich aller Fonds, die der externe Wirtschaftsprüfer für notwendig erachtet, damit sichergestellt ist, dass</p> <p style="padding-left: 40px;">(i) der Jahresabschluß die finanzielle Lage der OSZE am Ende des Finanzjahres korrekt ausweist und mit den Büchern und Aufzeichnungen übereinstimmt;</p>	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(ii) die im Abschluss ausgewiesenen finanziellen Buchungen im Einklang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS), den Finanzvorschriften, den Bestimmungen über den Haushalt sowie den geltenden Richtlinien und Finanzanordnungen erfolgten;</p> <p>(iii) die Barmittel und Bankguthaben durch direkt von den Verwahrern ausgestellte Saldenbestätigungen oder durch Nachzählen überprüft wurden; und</p> <p>(iv) die internen Kontrollen einschließlich der internen Revision angemessen sind.</p> <p>(b) Zusätzlich zur jährlichen Prüfung hat der externe Wirtschaftsprüfer jederzeit ungehinderten Zugang zu den Abrechnungsaufzeichnungen und anderen einschlägigen Unterlagen und Belegen, die seiner Ansicht nach für die Prüfung notwendig sind.</p>	<p>(ii) die im Abschluss ausgewiesenen finanziellen Buchungen im Einklang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS), den Finanzvorschriften, den Bestimmungen über den Haushalt sowie den geltenden Richtlinien und Finanzanordnungen anderen einschlägigen Anordnungen erfolgten;</p>

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 8.05 – Bereitstellung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Unterstützung für den externen Wirtschaftsprüfer</p> <p>Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen sorgen dafür, daß dem externen Wirtschaftsprüfer Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung gestellt werden und ihm die nötige Unterstützung zuteil wird, damit die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.</p>	<p>Vorschrift 8.05 – Bereitstellung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Unterstützung für den externen Wirtschaftsprüfer</p> <p>Der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen Institutionsleiter sorgen dafür, dass dem externen Wirtschaftsprüfer Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung gestellt werden und ihm die nötige Unterstützung zuteil wird, damit die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.</p>
<p>Vorschrift 8.06 – Prüfungsbericht</p> <p>(a) Der externe Wirtschaftsprüfer erstellt ein Gutachten zum Jahresabschluss in Form eines von ihm zu unterzeichnenden Berichts. Dieser enthält auch alle Feststellungen, die der externe Wirtschaftsprüfer insbesondere im Hinblick auf Folgendes für notwendig befindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Ausmaß und Art der Prüfung; (ii) Effizienz der Finanzverfahren, des Buchführungssystems und der internen Kontrolle; und (iii) andere Angelegenheiten, die dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht werden sollten. 	

**ÄNDERUNGEN DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(b) Der externe Wirtschaftsprüfer ist nicht ermächtigt, Abschlussposten auszuscheiden, er wird jedoch den Generalsekretär und gegebenenfalls andere Leiter von Institutionen auf jede Buchung aufmerksam machen, deren Rechtmäßigkeit oder Korrektheit er in Zweifel zieht.</p> <p>(c) Auf der Grundlage des Prüfungsberichts bespricht der informelle Finanzausschuss den geprüften Jahresabschluss.</p> <p>(d) Ehe der externe Wirtschaftsprüfer den Prüfungsbericht dem Ständigen Rat vorlegt, erhält der Generalsekretär Gelegenheit, alle ihm notwendig erscheinenden Erläuterungen und Rechtfertigungen abzugeben.</p> <p>(e) Der Prüfungsbericht dient als Grundlage für die Annahme des Jahresabschlusses durch den Ständigen Rat beziehungsweise für alle anderen Maßnahmen, die der Rat bezüglich des Abschlusses als notwendig erachtet (Vorschrift 7.05).</p>	<p>b) Der externe Wirtschaftsprüfer ist nicht ermächtigt, Abschlussposten auszuscheiden, er wird jedoch den Generalsekretär und gegebenenfalls andere Leiter von Institutionen Institutionsleiter auf jede Buchung aufmerksam machen, deren Rechtmäßigkeit oder Korrektheit er in Zweifel zieht.</p> <p>(c) Auf der Grundlage des Prüfungsberichts bespricht der informelle Finanzausschuss Beratende Ausschuss für Verwaltung und Finanzen den geprüften Jahresabschluss.</p>